

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

90. Stück, 20.03.1928

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 20. März 1928.) 90. Stück.

Inhalt:

- Nr. 128. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1928 über die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei den Arbeitsgerichten und dem Landesarbeitsgericht.
- Nr. 129. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. März 1928 über die Änderung der Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Barel.
- Nr. 130. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. März 1928 über den Schutz der Blütenzweige von Weiden und Haselsträuchern.

Nr. 128.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei den Arbeitsgerichten und dem Landesarbeitsgericht.

Oldenburg, den 10. März 1928.

Soweit bei den Arbeitsgerichten und dem Landesarbeitsgerichte Geschäfte vorkommen, die durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte usw. als zur selbständigen

Wahrnehmung durch Urkundsbeamte der Geschäftsstelle geeignet bezeichnet sind, findet die Entlastungsbekanntmachung Anwendung.

Oldenburg, den 10. März 1928.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

R ö s t e r.

Nr. 129.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Änderung der Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Barel.

Oldenburg, den 14. März 1928.

Die Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Barel vom 11. Juni 1909 erhält nach Anhörung des Amtrats im Artikel 7 § 1 folgenden Zusatz:

„Die Eltern der anzuförenden Böcke müssen in ein von der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer anerkanntes Herdbuch eingetragen sein. Der Abstammungsnachweis ist bei der Körung vorzulegen.“

Oldenburg, den 14. März 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 130.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Schutz der Blütenzweige von Weiden und Haselsträuchern.

Oldenburg, den 15. März 1928.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und

Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925 — GBl. S. 219 — und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, hat das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

§ 1.

Es ist verboten, Blütenzweige von Weiden und Haselsträuchern (Weiden- und Haselbuschkätzchen) vor und nach dem Austreiben der Blüten abzupflücken, abzubrechen oder abzuschneiden.

Dieses Verbot hat keine Gültigkeit gegenüber dem Nutzungsberechtigten und den von diesem mit einem besonderen Erlaubnischein (§ 2) ausgestatteten Personen.

§ 2.

Wer Weiden- und Haselbuschkätzchen gewerbsmäßig einbringt oder feilbietet, hat eine Bescheinigung des Nutzungsberechtigten des Grundstücks, von dem sie entnommen sind, oder seines Vertreters bei sich zu führen, aus der der rechtmäßige Erwerb erkennbar ist. Diese Bescheinigung muß die Art und die Menge der entnommenen Blütenzweige — bei solchen, die in Bündeln verkauft zu werden pflegen, die Zahl der Bündel — sowie den Namen und die Wohnung des Erwerbers und die Angabe des Tages enthalten, an dem die Bescheinigung ausgestellt ist. Diese ist auf Verlangen der Polizei oder der Forst- und Feldschutzbeamten vorzuzeigen.

Die Unterschrift unter der Bescheinigung ist von dem Gemeindevorstand des Herkunftsortes unter Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen (gebührenfrei).

§ 3.

Wer die Weiden- und Haselbuschkätzchen nicht unmittelbar an den Verbraucher, sondern an Wiederver-

käufer (Marktstände, Blumenhallen, Buden) absetzt, hat dem Wiederverkäufer die Bescheinigung (§ 2) in Urschrift oder, wenn mehrere Personen in Frage kommen, in je einer Abschrift an diese auszuhändigen, nachdem der Verkäufer die abgegebene Menge (Zahl der Zweige und Bunde) und den Tag des Verkaufs unter Angabe seines Namens und Wohnortes darauf vermerkt hat.

§ 4.

Wiederverkäufer dürfen Weiden- und Haselbuschfäzchen nur erwerben, wenn den Vorschriften des § 3 genügt ist. Sie haben die ihnen übergebenen Bescheinigungen den Polizeibeamten (Forst- und Feldschutzbeamten) auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5.

Uebertretungen dieser Bekanntmachung werden, sofern nicht weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, nach § 50 des Forst- und Feldpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 150 *R.M.* oder mit entsprechender Haft bestraft.

Oldenburg, den 15. März 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.